



Die MPLC Filmlizenzierung GmbH richtet sich derzeit erneut mit einem Schreiben resp. "Erinnerungsschreiben" an Schulen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen in Rheinland-Pfalz und fordert diese auf, eine sog. "Schirmlizenz" zur urheberrechtskonformen Vorführung von Filmen abzuschließen.

Eine vergleichbare bundesweite Kampagne der MPLC hatte bereits vor zwei Jahren für Verunsicherung gesorgt und etliche Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Länderebene provoziert. Im Ergebnis wird darin von einem Vertragsabschluss abgeraten. Allerdings steht in den betreffenden Rundschreiben der schulische Bereich im Focus, für den nach verbreiteter Rechtsauslegung keine öffentliche Vorführlizenz erforderlich sei, sofern eine Filmvorführung in geschlossenen Klassenverbänden stattfindet und mithin nicht "öffentlich" sei.

Anders ist die Situation in der außerschulischen Jugend- und Bildungsarbeit: Hier dürfen Filme unbestritten nur mit einer sog. "nicht-gewerblichen öffentlichen Vorführlizenz" gezeigt werden. Wie ist also das Angebot der MPLC im Kontext der Kinder- und Jugendarbeit zu werten?

### **1. Die MPLC ist keine amtlich anerkannte Verwertungsgesellschaft, sondern ein rein kommerzieller Anbieter von Filmrechten.**

Die "MPLC Deutschland GmbH", Tochtergesellschaft der amerikanischen "Motion Picture Licensing Company", ist bereits aufgrund ihres Namens als gewerbliches Unternehmen zu identifizieren, das mit Filmrechten handelt. Anders als die GEMA oder die VG Media ist die MPLC keine amtlich anerkannte Verwertungsgesellschaft.

Gleichwohl wird in den Werbebriefen der MPLC häufig eben dieser Eindruck vermittelt: Mit aller Deutlichkeit wird in diesen Schreiben stets die Einhaltung des Urheberrechts bei Filmvorführungen angemahnt und auf die zivil- und strafrechtlichen Folgen bei Nichtbeachtung hingewiesen, um sodann den Abschluss der MPLC-Schirmlizenz naheulegen, die vor Rechtsverletzung und Strafverfolgung schütze.

Dass diese "Schirmlizenz" gar keine umfassende Befugnis zur Nutzung von Filmen einzuräumen vermag, wie dies etwa für die GEMA im Bereich Musik der Fall ist, wird dabei verschwiegen. Mit Formulierungen, die einem rein kommerziellen Anbieter von Filmrechten völlig unangemessen sind, sucht sich das Unternehmen einen quasi-behördlichen Anstrich zu verleihen, indem es etwa dazu auffordert „umgehend Kontakt mit uns aufzunehmen“ oder sofern keine lizenzpflichtigen Filme genutzt werden, dies kurz mitzuteilen. Solche Formulierungen zielen offensichtlich auf Verunsicherung zur Erhöhung der Kaufbereitschaft.

### **2. Die MPLC-Schirmlizenz bietet kein "Rundum-Sorglos-Paket" zum rechtssicheren Filmeinsatz.**

Die MPLC bezeichnet sich als größten Anbieter von Filmnutzungslizenzen weltweit mit einem Filmangebot von mehr als 400 Filmverleihern. Die firmeneigene "Schirmlizenz" biete die Möglichkeit der unbegrenzten Vorführung von „Titeln aus unserem Filmkatalog“. Ein MPLC-Filmkatalog existiert aber leider nicht oder wird den Kunden nicht zugänglich gemacht. Dies ist ein wesentliches Manko, denn nur eine verbindliche Gesamttitelliste würde beim Filmeinsatz eine hinreichende Rechtssicherheit gewährleisten.

Stattdessen verweist die MPLC auf ihre lange "Studioliste" mit überwiegend amerikanischen Produktionsfirmen und Filmverleihern, deren Produkte den deutschen Markt zumeist gar nicht erreichen. Es wird den Kunden anheimgestellt, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der gewünschte Film lizenzrechtlich durch die erworbene Schirmlizenz abgedeckt ist. Diese Prüfung soll durch einen Abgleich der Angaben auf dem DVD-Cover mit der "Studioliste" erfolgen. Die Hinweise auf dem DVD-Cover sind aber nicht immer so eindeutig, dass eine einfache Zuordnung möglich wäre. Und selbst wo dies möglich ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verwertung des betreffenden Titels in Deutschland bereits anderweitig vergeben ist. Es kommt auch häufiger vor, dass der Herausgeber der DVD lediglich über die "Home-Video-Rechte" für die private Nutzung, nicht aber über die Vorführrechte verfügt. All dies geht aus der "Studioliste" nicht hervor, eine Filmtitelliste ist nicht verfügbar. Der Inhaber der "Schirmlizenz" ist mithin rechtlich keineswegs auf der sicheren Seite. Der Bundesverband Jugend und Film e.V. hat dies in der Schlagzeile einer betreffenden Pressemeldung prägnant zum Ausdruck gebracht: „Trotz Schirmlizenz im Regen stehen?“

### **3. Das Angebot der MPLC bietet keine hinreichende Grundlage für eine ambitionierte Kinder- und Jugendfilmarbeit.**

Das Lizenzangebot der MPLC ist insgesamt weitgehend auf die großen Hollywood-Studios konzentriert. Es bietet keine ausreichende Basis für eine pädagogisch ambitionierte Kinder- und Jugendfilmarbeit, die sich nicht im Nachspielen von Mainstream aus Hollywood erschöpfen darf. Interessante Kinder- und Jugendfilme sind bei deutschen und europäischen Independent-Verleihern zu finden, die in der Regel nicht durch die MPLC vertreten werden. Von den rund 70 aktuellen Kinofilmen, die in der einschlägigen „Kinder- und Jugendfilmkorrespondenz“ im Jahre 2012 vorgestellt wurden, gehört der überwiegende Teil nicht zum MPLC-Angebot. Und das von Medienpädagogen im Auftrag der Vision Kino gGmbH erstellte Filmangebot für die bundesweiten Schulkinowochen 2012/13 besteht aus rund 200 Filmen für alle Altersgruppen, von denen nach unseren Auswertungen nicht einmal 20 % für nichtgewerbliche öffentliche Filmvorführungen rechtlich über die sog. Schirmlizenz der MPLC abgedeckt sind. Viele der verbleibenden Titel, die mit der Schirmlizenz vorgeführt werden dürfen, sind ohnehin aus der großflächigen gewerblichen Kinoauswertung weithin bekannt und massenhaft als Kauf-DVD erhältlich. „Andere Filme anders zeigen“ – dieses Motto wird im Bereich der kulturellen Kinderfilmarbeit mit der MPLC-Schirmlizenz alleine wohl kaum zu verwirklichen sein.

### **4. Bewährte Facheinrichtungen bieten ein sorgfältig ausgewähltes Sortiment an hochwertigen Kinder- und Jugendfilmen samt der erforderlichen Vorführrechte.**

Für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, die mit Filmen eigene pädagogische Akzente setzen wollen, verweisen wir auf die bewährte Infrastruktur des nichtgewerblichen Medienvertriebs und Medienverleihs verschiedener Träger. Über den Landesfilmdienst Rheinland-Pfalz e.V. ist ein umfangreiches und vielfältiges Spielfilmangebot aus Eigenbeschaffungen sowie Angeboten von kirchlichen und kommunalen Partnern kostenlos oder gegen geringe Kostenbeiträge erhältlich ([http://www.lfd-rlp.de/verleih/online\\_kataloge.htm](http://www.lfd-rlp.de/verleih/online_kataloge.htm)). Dazu zählt auch der Bundesverband Jugend und Film e.V., der mit seinem Angebot von über 500 anspruchsvollen Kinder- und Jugendfilmen alle Alters- und Zielgruppen bedient.

Die Kinder- und Jugendfilme dieser Anbieter sind eigens für die pädagogische Arbeit ausgewählt, mit Altersempfehlungen versehen und selbstverständlich mit den erforderlichen Vorführrechten ausgestattet: Filme, die der eigenen Lebenswirklichkeit von Kindern entsprechen, aber auch den Blick auf fremde Kulturen freimachen, die ernste Probleme altersgerecht behandeln, aber auch phantasieanregend, humorvoll, spannend und unterhaltsam sind. Und zur pädagogischen Begleitung werden in speziellen Editionen dieser Filme häufig umfangreiche Hintergrundinformationen und methodische Arbeitsvorschläge bereitgestellt.

## **5. Für wen sind MPLC-Lizenzangebote zu empfehlen?**

Für den Fall, dass ein ganz bestimmter Film aus dem MPLC-Sortiment für ein spezielles Event benötigt wird, der nicht im Bestand des LFD und seiner Partner verfügbar ist, kann eine (vergleichsweise teure) MPLC-Single-Event-Lizenz erworben werden. Die „Schirmlizenz“ der MPLC mag etwa für Jugendeinrichtungen rentabel sein, denen daran gelegen ist, häufiger amerikanische Kinohits nachzuspielen oder solche als eine Facette im Rahmen eines vielfältigen Gesamtprogramms anzubieten. Hier muss im Einzelfall genauer nachgerechnet werden. Der Landesfilmdienst steht seinen Partnern in der Jugendarbeit hierbei wie in allen Fragen zur film- und medienpädagogischen Arbeit gerne beratend zur Seite.

Mainz, 05.06.2013/Horst Grundheber, Landesfilmdienst RLP e.V.